

Beschlussvorlage	5091/2018	Fachbereich 3 Herr Schlich
Neuvergabe der Gaskonzession - Festlegung der Auswahlkriterien, deren Gewichtung und der Bewertungsmethode; Mustervertragsentwurf		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Verfahren, den gesamten Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode für die Neuvergabe der Gaskonzession sowie dem unverbindlichen Mustervertragsentwurf und dem Verfahrensbrief unverändert zu und beauftragt die Verwaltung, den Bewerbern die beschlossenen Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Bewertungsmethode mittels Verfahrensbrief unter Beifügung des unverbindlichen Mustervertragsentwurfs bekanntzugeben und sie zur Hereingabe indikativer Angebote binnen einer Frist von 3 Monaten aufzufordern. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

I.
Bisheriger Verfahrensstand

Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Stadt Mayen und der Energieversorgung Mittelrhein GmbH vom 27.10.1998 für das Gebiet der Stadt Mayen endet am 30.06.2019.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.

Auf die von der Verwaltung am 24.04.2017 form- und fristgerecht erfolgte öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG haben die Energieversorgung Mittelrhein AG (im Folgenden: evm) und die innogy SE (im Folgenden: innogy) fristgerecht ihr Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet.

Es schließt sich das Auswahlverfahren an, das nach den einschlägigen energiewirtschaftlichen und europarechtlichen Vorgaben transparent und diskriminierungsfrei durchzuführen ist.

Die für die Vergabe der Gaskonzession maßgeblichen Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die Bewertungsmethode sind vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. In der Vorlage werden die nach derzeitigem Stand in Rechtsprechung und Lehre für zulässig erachteten Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Bewertungsmethode dargestellt.

II. Rechtliche Vorgaben

Bei der Entscheidung über die Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die Bewertungsmethode sind im Wesentlichen folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

1. Allgemeines

Die Vergabe von Wegenutzungsrechten für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilernetzen (Konzession) mit dem sich anschließenden Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der notwendigen Verteilungsanlagen ist teilweise in § 46 EnWG, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung vom 27.01.2017, Inkrafttreten am 03.02.2017, geregelt.

Die Gemeinden sind danach gehalten, zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG (Konzessionsvergabe) ein Auswahlverfahren durchzuführen, das den unions- und kartellrechtlichen Vorgaben entsprechend diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet werden muss.

Auch wenn das nationale Vergaberecht der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf den Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen nach § 46 EnWG nicht anwendbar ist, sind die aus den europäischen Grundfreiheiten abgeleiteten Vergabeprinzipien zu beachten. Es sind daher zumindest die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung zu beachten, die sich unmittelbar aus dem europäischen Primärrecht ergeben. Da die Gemeinden bei der Vergabe von Konzessionen für die Verlegung und den Betrieb von Gasverteilernetzen unternehmerisch tätig sind, ist zudem das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht anwendbar. Danach ist es gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB den Gemeinden in Konzessionsvergabeverfahren verboten, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandeln als gleichartige Unternehmen. Ein Verstoß der Gemeinde gegen die Missbrauchsvorschriften des § 19 GWB kann zur Rechtswidrigkeit der Konzessionsvergabe führen und die Sanktionen der §§ 32 ff. GWB auslösen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB erfüllt ist. Darüber hinaus ist der Konzessionsvertrag dann regelmäßig nichtig, § 134 BGB.

Das Auswahlverfahren beginnt mit der nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG vorgeschriebenen Bekanntmachung, die verwaltungsseitig bereits erfolgt ist (s.o.). Es schließt sich die Festlegung der Auswahlkriterien nebst deren Gewichtung sowie der Bewertungsmethode an. Im Anschluss hat die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 EnWG jedem Unternehmen, das innerhalb der von der Gemeinde bei der Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet hat, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

2. Zulässige Auswahlkriterien

Aus dem Diskriminierungsverbot nach §§ 19, 20 GWB ist ein allgemeines Gebot herzuleiten, eine Auswahlentscheidung allein nach sachgerechten Kriterien zu treffen. Daher müssen zulässige Auswahlkriterien einen sachlichen Bezug zum Wegenutzungsrecht aufweisen. Dies wird zunächst durch das Energiewirtschaftsrecht näher bestimmt.

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den **Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG** verpflichtet. Dieses sind die Versorgungssicherheit,

Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit sowie die zunehmend auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung. Jeder dieser Ziele hat in die konkrete Auswahlentscheidung einzufließen.

Daneben können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, auch **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** berücksichtigt werden. Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 EnWG ist die Gemeinde bei der Gewichtung einzelner Auswahlkriterien berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebiets Rechnung zu tragen. Derartige Kriterien müssen mit Bezug zu den energiewirtschaftlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG und nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zulässige Leistungen im Zusammenhang mit der Wegenutzung zum Gegenstand haben.

Die Notwendigkeit, Kriterien für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen vorzugeben, ergibt sich aus dem Bedürfnis nach einem funktionierenden Wettbewerb „um das Netz“ sowie aus den nationalen und europäischen Wettbewerbsregeln. Die sachgerechten energiewirtschaftlichen Kriterien für die Entscheidung der Gemeinde müssen sich hierbei aufgrund der Vorgaben zur Entflechtung des Netzbetriebs von Vertrieb und Erzeugung auf Aspekte des Netzbetriebs beschränken (Gesetzesbegründung, Drucksache 18/8184, S. 13).

Die Gemeinde trägt diesen gesetzlichen Vorgaben zunächst dadurch Rechnung, dass sie entsprechend formulierte Auswahlkriterien weiter konkretisiert und diese in dem von ihr durchzuführenden Auswahlverfahren berücksichtigt.

Zulässig sind danach:

- a) Netzbezogene Kriterien gemäß § 1 Abs. 1 EnWG und
- b) Kriterien zur Berücksichtigung der Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (kommunale Belange).

3. Gewichtung der Auswahlkriterien

Die von der Gemeinde aufgestellten Auswahlkriterien müssen zudem sachgerecht gewichtet werden.

a) Netzbezogene Kriterien gemäß § 1 Abs. 1 EnWG

Bei der Gewichtung sollen die netzbezogenen Kriterien (§ 1 Abs. 1 EnWG) nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (insb. BGH, Urteile vom 17.12.2013, Az.: KZR 65/12 und KZR 66/12) vorrangig bewertet werden. Darunter wird eine Berücksichtigung mit mehr als 50 % der möglichen Gesamtpunktzahl verstanden. Wie hoch genau die Quote sein muss, hat der BGH offen gelassen. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur empfehlen insoweit eine Berücksichtigung von 70 % im Sinne eines „safe harbour“ für die Gemeinden (Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 2. Auflage 2015 vom 21.05.2015, Rn 32 FN 52). Dieser Empfehlung soll auch für das vorliegende Vergabeverfahren gefolgt werden.

Innerhalb der netzbezogenen Kriterien hat der BGH (a.a.O.) dabei dem Ziel der Netzsicherheit eine „überragende“ Bedeutung beigemessen, weil der sichere Netzbetrieb mit den Teilaspekten Zuverlässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteileranlagen von fundamentaler Bedeutung für die Versorgungssicherheit sei. Als Orientierungshilfe verweist der BGH dabei auf den Musterkriterienkatalog der Energiebehörde Baden-Württemberg. Danach ist das Kriterium der Netzsicherheit mit mindestens 25 % der möglichen Gesamtpunktzahl zu gewichten. Auch dieser Empfehlung soll für das vorliegende Vergabeverfahren – vorsorglich versehen mit einem Sicherheitszuschlag – gefolgt werden.

Im Übrigen sind die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG von der Gemeinde als Kriterien sachgerecht zuzuordnen und zu bewerten. Der der Gemeinde insoweit zugebilligte Ermessensspielraum ist überschritten, wenn einzelne Kriterien nicht oder willkürlich mindergewichtet werden.

b) Kommunale Belange

Neben den zu beachtenden netzbezogenen Kriterien ist als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) die Berücksichtigung kommunaler Belange zulässig, solange diese nicht im Widerspruch zu den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten netzwirtschaftlichen Anforderungen und insbesondere zu den zentralen Zielen der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz stehen. Zulässig sind Kriterien, die einen ausreichenden Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen und sich auf einen konzessionsabgaberechtlich zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrages beziehen.

Auswahlkriterien, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nach der Rechtsprechung des BGH in aller Regel unzulässig. Denn sie begründen die Gefahr, entweder in Widerspruch zu den Schranken zu treten, die das Gesetz der Berücksichtigung finanzieller Interessen der Gemeinde zieht, oder Fehlanreize im Wettbewerb um das Netz zu setzen und damit den Zweck dieses Wettbewerbs zu verfehlen.

Sowohl im Konzessionsvergabeverfahren als auch beim anschließenden Abschluss des Konzessionsvertrags haben die Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen die in § 3 KAV niedergelegten Vorgaben zu beachten. Danach ist es den Gemeinden untersagt, neben oder anstelle der Konzessionsabgaben (deren Höchstwerte bestimmen sich nach § 2 KAV) andere als die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 KAV beschriebenen Leistungen mit dem Energieversorgungsunternehmen zu vereinbaren (sog. Nebenleistungsverbot).

Zulässig sind nach der abschließenden Aufzählung in § 3 Abs. 1 KAV:

Ziff. 1: Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen sind,

Ziff. 2: Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,

Ziff. 3: Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt, soweit sie nicht durch die Konzessionsabgabe abgegolten sind.

Unzulässig sind demgegenüber gemäß § 3 Abs. 2 KAV insbesondere:

Ziff. 1: Sonstige Finanz- und Sachleistungen, d.h. jegliche Leistungen geldwerter oder vermögensrechtlicher Art, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden,

Ziff. 2: Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

Da sich die Entscheidung über den Neuabschluss von Konzessionsverträgen allein auf den Netzbetrieb bezieht, dürfen schließlich Fragen der Erzeugung oder des Vertriebs in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden.

Im Ergebnis hat der Gesetzgeber klargestellt, dass im Rahmen der Aufstellung und Bewertung der Auswahlkriterien die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG heranzuziehen sind, kommunale Belange, sofern die Gemeinde dies für erforderlich erachtet, aber berücksichtigt werden können (Gesetzesbegründung, Drucksache 18/8184, S. 15).

4. Bewertungsmethode

Der Auftraggeber hat einen Entscheidungsspielraum, welche Bewertungsmethode er für

geeignet hält und auswählt, solange diese nachvollziehbar und vertretbar ist und sich ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem gesetzlichen Leitbild des ausgeschriebenen Wettbewerbs nicht als unvereinbar erweist (BGH, Urt. v. 04.04.2017 - X ZB 3/17, NZBau 2017, 366 Rn 33; OLG Celle, Urt. v. 17.03.2016 - 13 U 141/15 (Kart) Rn 126; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.06.2015 - VII Verg 2/15 Rn 39; jew. zit. nach juris). Als zulässig und sachgerecht wird neben der sogenannten absoluten Methode insbesondere die sogenannte relative Bewertungsmethode angesehen (OLG Brandenburg, Urt. v. 22.08.2017 - 6 U 1/17 Kart Rn 117; Urt. v. 19.07.2016 - Kart U 1/15 Rn 65; OLG Celle, Urt. v. 26.01.2017 - 13 U 9/16, Rn 150; Urt. v. 17.03.2016 - 13 U 141/15 (Kart) Rn 124; OLG Stuttgart, Urt. v. 05.01.2017, 2 U 66/16, Rn 150; OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.04.2017 - 6 U 156/16 Rn 121; jew. zit. nach juris).

III.

Bewertungsmethode, Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Entsprechend der unter II. genannten rechtlichen Vorgaben werden dem Stadtrat die folgende Bewertungsmethode (1.) sowie folgende Auswahlkriterien nebst Gewichtung (2.) vorgeschlagen:

1. Bewertungsmethode

Sowohl die absolute als auch die relative Methode (s.o.) haben Vor- und Nachteile. Bei der relativen Methode kann es dazu kommen, dass aufgrund der Relativität unter besonderen Konstellationen der Bieter den Zuschlag erhält, der bei besonders bedeutsamen Kriterien dem Wettbewerber unterlegen ist (vgl. das Beispiel des OLG Stuttgart, Urteil vom 19.11.2015 -, a.a.O., Rn. 75). Eine absolute Methode zwingt die Gemeinde demgegenüber, einen Idealzustand zu definieren, und verfestigt so den Status Quo, indem der Erwartungshorizont auf die vorgegebenen Kriterien festgelegt wird. Dies führt wiederum dazu, dass neue Ideen und abweichende innovative Elemente keinen Raum erhalten. Ein Vergleich der Ergebnisse beider Methoden im Einzelfall ist nicht zielführend, da schon die Maßstäbe nicht vergleichbar sind. Nennt die absolute Methode klare Erwartungen, so überlässt die relative Methode es den Bietern im Rahmen des beschriebenen Kriteriums sich den Zielvorgaben anzunähern. Dass danach Differenzen entstehen können, führt nicht dazu, dass eine der beiden Methoden vorzuziehen ist. Der größere Beurteilungsspielraum der Gemeinden bei der relativen Methode ist im Interesse des Wettbewerbs hinzunehmen. Da sich demnach keine der beiden Methoden als eindeutig besser erweist, darf die Konzessionsgeberin selbst im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums entscheiden, ob sie abschließend einen Erwartungshorizont definiert oder der Einbringung neuer Ideen den Vorzug gewähren will. Dabei ist eine rechnerisch exakte Einordnung des Erfüllungsgrads eines Angebots in eine Punkteskala aus Sicht der Stadt Mayen praktisch nicht möglich, schon gar nicht, wenn die Vorstellungen des Auftraggebers im Sinne eines Ideenwettbewerbs übererfüllt werden können (OLG Celle, Urteil vom 17.03.2016, 13 U 141/15 (Kart), Rn 128).

Da die Stadt Mayen der Einbringung neuer Ideen den Vorzug gewähren will, entscheidet sie sich für die Anwendung der relativen Bewertungsmethode, wie folgt:

Zu jedem Auswahlkriterium (Haupt-, Unter- oder Unterunterkriterium) werden die Angebote auf einer Punkteskala von 0 bis 10 Punkten bewertet. Bei der Auswertung erhält dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine ihrem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechende niedrigere Bepunktung. Bei Gleichwertigkeit der Angebote wird an beide Angebote die volle Punktzahl vergeben. Macht ein Bewerber zu einem Auswahlkriterium keine Angaben, erhält sein Angebot insoweit 0 Punkte. Die für das jeweilige Auswahlkriterium von den Bewerbern für ihr Angebot erreichten Punkte werden mit der jeweiligen Gewichtung des Auswahlkriteriums

multipliziert und ergeben so die für das jeweilige Auswahlkriterium erreichten Gesamtpunkte. Das Angebot, das in der Summe die höchste Gesamtpunktzahl aller für die Auswahlkriterien erzielbaren Punkte (10 x 1.000 = 10.000 Punkte) erreicht, erhält den Zuschlag.

2. Auswahlkriterien und deren Gewichtung

Konkret werden folgende Auswahlkriterien nebst Gewichtung vorgeschlagen.

Auswahlkriterium	Gewichtung					
A. Energiewirtschaftliche Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG Bei sämtlichen der nachfolgenden Auswahlkriterien haben die Bewerber das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu beachten. So zu einzelnen Angeboten Bedenken des Bewerbers wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot bestehen, hat der Bewerber dies anzugeben.						700
I. Ziel der sicheren Energieversorgung						280
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst sichere Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:						
1. Finanz-, Sach- und Personalausstattung des Bewerbers zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet				40		
2. Vorgesehene Netzführung (operative Überwachung und Steuerung des Netzes) unter Einbindung der Netzleitstelle				40		
3. Instandhaltungsstrategie für das Netz zur Wahrung der Versorgungssicherheit auf aktuellem technischen Niveau unter Angabe der Prüfungs- und Wartungsintervalle sowie der vorgesehenen praktischen Umsetzung der Instandhaltungsstrategie				50		
3.1 Vorgesehene Instandhaltungsstrategie für das Netz zur Wahrung der Versorgungssicherheit auf aktuellem technischen Niveau unter Angabe der Prüfungs- und Wartungsintervalle sowie der vorgesehenen praktischen Umsetzung der Instandhaltungsstrategie in der Vertragslaufzeit			34			
3.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 3.1			15			
3.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 3.1			1			
4. Investitionen zur bedarfsgerechten Optimierung und zum Ausbau des Netzes				50		
4.1 Geplante Investitionen zur bedarfsgerechten			34			

weiteren Optimierung und zum Ausbau des Netzes in der Vertragslaufzeit Gefordert werden Aussagen dazu, wie das Netz der allgemeinen Versorgung im Hinblick auf zukünftige Anforderungen an die Netzleistungsfähigkeit und die Einbindung von Zukunftstechnologien in der Vertragslaufzeit optimiert und ausgebaut werden soll.					
4.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 4.1			15		
4.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 4.1			1		
5. Optimierung der Netztopologie				40	
5.1 Vorgesehenes Konzept und Maßnahmen zur Optimierung der Netztopologie in der Vertragslaufzeit			27		
5.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 5.1			12		
5.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 5.1			1		
6. Störungsbeseitigung				40	
6.1. Reaktionszeiten			30		
6.1.1 Reaktionszeit zwischen Eingang einer Störungsmeldung bis zur Erstsicherung		10			
6.1.2 Reaktionszeit zwischen Eingang einer Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung bei Störungen im Niederdrucknetz		10			
6.1.3 Reaktionszeit zwischen Eingang einer Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung bei Störungen im Mittel- und Hochdrucknetz bei nicht allein mittels Fernschaltung behebbaren Störungen		10			
6.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 6.2			9		
6.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 6.2			1		
7. Sanktionen bei Missachtung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und der Informationsrechte der Stadt Mayen Es wird um Angabe von rechtlich, insbesondere auch konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Sanktionen gebeten, die sich das EVU bei Missachtung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der sicheren Energieversorgung auferlegt.				14	
8. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der				6	

Stadt Mayen auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der sicheren Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mayen bei der Erreichung des Ziels der sicheren Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mayen dabei nicht.					
II. Ziel der preisgünstigen Energieversorgung				110	
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst preisgünstige Energieversorgung sicherstellen wollen. Bewertet werden dabei:					
1. Netznutzungsentgelte Anzugeben sind jeweils die nicht rabattierten Netznutzungsentgelte (inklusive Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb). Zu den in Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.2.1 bis 1.2.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.			70		
1.1 Höhe der Netznutzungsentgelte in der laufenden Regulierungsperiode			45		
1.1.1 Haushaltskunden		20			
1.1.2 Gewerbekunden		15			
1.1.3. Industriekunden		10			
1.2 Prognostizierte Netznutzungsentgelte in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit unter Angabe des vorgesehenen Konzepts und der Maßnahmen zur möglichst preisgünstigen Gestaltung der Netznutzungsentgelte			20		
1.2.1 Haushaltskunden		10			
1.2.2 Gewerbekunden		6			
1.2.3 Industriekunden		4			
1.3 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.2			4		
1.4 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen nach Ziff. 1.2			1		
2. Netzanschlusskosten				20	

Zu den in Ziff. 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle (Anschlussleistung und Leitungslängen) anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.					
2.1 Höhe der Netzanschlusskosten in der laufenden Regulierungsperiode			14		
2.1.1 Haushaltskunden		8			
2.1.2 Gewerbekunden		4			
2.1.3 Industriekunden		2			
2.2 Prognostizierte Netzanschlusskosten in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit			6		
2.2.1 Haushaltskunden		3			
2.2.2 Gewerbekunden		2			
2.2.3 Industriekunden		1			
3. Baukostenzuschüsse Zu den in Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Kundengruppe haben die Bewerber die aus ihrer Sicht im Konzessionsgebiet anzutreffenden Standardfälle anzugeben, wobei innerhalb jeder Kundengruppe auch Mehrfachbenennungen möglich sind, soweit die Bewerber dies für sachgerecht erachten. Die Gründe für eine Mehrfachbenennung sind dabei anzugeben.				16	
3.1 Höhe der Baukostenzuschüsse in der laufenden Regulierungsperiode			10		
3.1.1 Haushaltskunden		5			
3.1.2 Gewerbekunden		3			
3.1.3 Industriekunden		2			
3.2 Prognostizierte Baukostenzuschüsse in der über die laufende Regulierungsperiode hinausgehenden Vertragslaufzeit			6		
3.2.1 Haushaltskunden		3			
3.2.3 Gewerbekunden		2			
3.2.3 Industriekunden		1			
4. Sanktionen bei Missachtung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und der Informationsrechte Es wird um Angabe von rechtlich, insbesondere auch konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Sanktionen gebeten, die sich das EVU bei Missachtung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der preisgünstigen				2	

Energieversorgung auferlegt.					
5. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mayen auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der preisgünstigen Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mayen bei der Erreichung des Ziels der preisgünstigen Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mayen dabei nicht.			2		
III. Ziel der verbraucherfreundlichen Energieversorgung				100	
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst verbraucherfreundliche Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:					
1. Kundenservice bei der Zählerablesung (Onlineangebot zur Selbstablesung, regelmäßige Überprüfung des Zählerstandes durch Mitarbeiter)			15		
1.1 Vorgesehener Kundenservice bei der Zählerablesung (Onlineangebot zur Selbstablesung, regelmäßige Überprüfung des Zählerstandes durch Mitarbeiter) in der Vertragslaufzeit.		10			
1.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.1		5			
2. Kundenservice bei Netzanschlüssen			21		
2.1 Vorgesehener Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Parkplätze, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit		6			
2.2 Vorgesehener telefonischer Kundenservice (Erreichbarkeit, Kosten, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit		3			
2.3 Vorgesehenes Internetangebot für Netzanschlüsse in der Vertragslaufzeit		1			
2.4 Vorgesehene Bearbeitungsdauer für Netzanschlüsse in der Vertragslaufzeit.		4			
2.5 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 2.1 bis 2.4		6			
2.6 Informationsrechte der Stadt Mayen zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich vorliegenden Bearbeitungsdauern zu Ziff. 2.4		1			

3. Kundenservice bei Netzstörungen			23		
3.1 Vorgesehene Information der Kunden über Netzstörungen in der Vertragslaufzeit			2		
3.2 Vorgesehener Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Parkplätze, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			6		
3.3 Vorgesehener telefonischer Kundenservice (Erreichbarkeit, Kosten, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			3		
3.4 Vorgesehenes Internetangebot zu Netzstörungen in der Vertragslaufzeit			1		
3.5 Vorgesehene Bearbeitungsdauer bei Netzstörungen in der Vertragslaufzeit			4		
3.6 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 3.1 bis 3.5			6		
3.7 Informationsrechte der Stadt Mayen zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich vorliegenden Bearbeitungsdauern zu Ziff. 3.5			1		
4. Über die Ziff. 1 bis 3 hinausgehender Kundenservice und Beratungsleistungen, soweit nicht unter das Auswahlkriterium V. Ziff. 3 fallend				13	
4.1 Vorgesehener Kundenservice in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Parkplätze, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			5		
4.2 Vorgesehener telefonischer Kundenservice (Erreichbarkeit, Kosten, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			3		
4.3 Vorgesehenes Internetangebot zu Netzstörungen in der Vertragslaufzeit			1		
4.4 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 4.1 bis 4.3			4		
5. Beschwerdemanagement				21	
5.1 Vorgesehenes Beschwerdemanagement in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Parkplätze, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter) in der Vertragslaufzeit			6		
5.2 Vorgesehenes telefonisches Beschwerdemanagement (Erreichbarkeit, Kosten) in der Vertragslaufzeit			3		
5.3 Vorgesehenes Internetangebot zum Beschwerdemanagement in der Vertragslaufzeit			1		
5.4 Vorgesehene Bearbeitungsdauer für			4		

Beschwerden in der Vertragslaufzeit					
5.5. Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 5.1 bis 5.4			6		
5.6 Informationsrechte der Stadt Mayen zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich vorliegenden Beschwerden sowie der Bearbeitungsdauer zu Ziff. 5.4			1		
6. Sanktionen bei Missachtung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und Informationsrechte Es wird um Angabe von rechtlich, insbesondere auch konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Sanktionen gebeten, die sich das EVU bei Missachtung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der verbraucherfreundlichen Energieversorgung auferlegt.				5	
7. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mayen auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der verbraucherfreundlichen Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mayen bei der Erreichung des Ziels der verbraucherfreundlichen Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mayen dabei nicht.				2	
IV. Ziel der effizienten Energieversorgung					100
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst effiziente Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:					
1. Kosteneffizienz				57	
1.1 Angabe des aktuellen regulatorischen Effizienzwerts gemäß Veröffentlichung der Bundesnetzagentur (soweit dieser im Vollverfahren ermittelt wurde; andernfalls wird um Fehlanzeige gebeten).			47		
1.2 Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz in der Vertragslaufzeit			10		
1.2.1 Vorgesehenes Konzept und Maßnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz in der Vertragslaufzeit		7			
1.2.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.2.1		2			
1.2.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.2.1		1			

2. Energieeffizienz				37	
2.1 Maßnahmen zur Minimierung von Verlustenergie (Gasschwund)			17		
2.1.1 Vorgesehenes Konzept und Maßnahmen zur Minimierung von Verlustenergie (Gasschwund) in der Vertragslaufzeit		13			
2.1.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 2.1.1		3			
2.1.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.1.1		1			
2.2 Über Ziff. 2.1 hinausgehende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Energieumwandlung, Energienutzung, Energietransport und Energieverteilung			20		
2.2.1 Vorgesehenes Konzept und über Ziff. 2.1.1 hinausgehende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Energieumwandlung, Energienutzung, Energietransport und Energieverteilung in der Vertragslaufzeit		15			
2.2.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 2.2.1		4			
2.2.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächliche durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.2.2		1			
3. Sanktionen bei Missachtung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und Informationsrechte Es wird um Angabe von rechtlich, insbesondere auch konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Sanktionen gebeten, die sich das EVU bei Missachtung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der effizienten Energieversorgung auferlegt.				4	
4. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mayen auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der effizienten Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mayen bei der Erreichung des Ziels der effizienten Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mayen dabei nicht.				2	
V. Ziel der umweltverträglichen sowie zunehmend				110	

auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung					
Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie in der Vertragslaufzeit eine möglichst umweltverträgliche sowie zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung sicherstellen wollen. Dabei werden bewertet:					
1. Umweltverträglichkeit des Netzbetrieb			52		
1.1 Umweltmanagement und dessen nähere Ausgestaltung		8			
1.1.1 Vorgesehenes Umweltmanagement und dessen nähere Ausgestaltung in der Vertragslaufzeit	5				
1.1.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.1.1	2				
1.1.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.1.1	1				
1.2 Verwendung umweltschonender Materialien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen		8			
1.2.1 Vorgesehene Verwendung umweltschonender Materialien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen in der Vertragslaufzeit	5				
1.2.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.2.1	2				
1.2.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.2.1	1				
1.3 Entfernung umweltunverträglicher Stoffe aus bestehenden Anlagen		8			
1.3.1 Vorgesehene Entfernung umweltunverträglicher Stoffe aus bestehenden Anlagen in der Vertragslaufzeit	5				
1.3.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.3.1	2				
1.3.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.3.1	1				
1.4 Einsatz eines umweltverträglichen Unternehmensfuhrparks		8			
1.4.1 Einsatz eines umweltverträglichen Unternehmensfuhrparks in der Vertragslaufzeit	5				
1.4.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.4.1	2				
1.4.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über den in der Vertragslaufzeit tatsächlich eingesetzten Fuhrpark gemäß Ziff. 1.4.1	1				
1.5 Maßnahmen zur Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen		10			
1.5.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Schonung von Bäumen und Pflanzen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen in der Vertragslaufzeit	6				
1.5.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.5.1	3				
1.5.3 Informationsrechte der Stadt Mayen zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.5.3	1				
1.6 Beseitigung stillgelegter Anlagen		10			
1.6.1 Vorgesehene Beseitigung stillgelegter Anlagen	6				

in der Vertragslaufzeit Der Stadt Mayen ist an einer möglichst schnellen Beseitigung stillgelegter Anlagen gelegen. Sie legt zudem Wert auf eine eindeutige, nachvollziehbar und nachprüfbar Definition und Festlegung, wann eine Anlage stillgelegt ist oder als solche gilt.					
1.6.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 1.6.1		3			
1.6.3 Informationsrechte der Stadt Mayen zu den in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 1.6.1		1			
2. Anpassung des Netzes an die zunehmend dezentrale Einspeisung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen. Umweltfreundliche Energie auf Wind und Sonne ist volatil; ihre Aufnahme bedarf intelligenter Konzepte wie den Einsatz von Speichern und Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements jeweils unter Einsatz moderner (Kommunikations-)Technologien. Die Bewerber werden um Darstellung ihres dazu vorgesehenen Konzepts und der geplanten Maßnahmen nebst voraussichtlichem Zeitrahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und Netzoptimierung im Hinblick auf die Einbindung regenerativer Erzeugungsanlagen gebeten, wobei der Stadt Mayen an einer möglichst zügigen Realisierung der Maßnahmen gelegen ist.			40		
2.1 Vorgesehenes Konzept und Maßnahmen zur Anpassung des Netzes an die zunehmend dezentrale Einspeisung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen im Sinne der Ziff. 2 in der Vertragslaufzeit			29		
2.2 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 2.1			10		
2.3 Informationsrechte der Stadt Mayen über die in der Vertragslaufzeit tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu Ziff. 2.1			1		
3. Kundenservice und Beratungsleistungen für die Verbraucher zur umweltverträglichen Energieversorgung (Energieeinsparung und Energieüberwachung)				12	
3.1 Vorgesehener Kundenservice und Beratungsleistungen in örtlicher Nähe (Kundencenter, Öffnungszeiten, Parkplätze, Barrierefreiheit, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			5		
3.2 Vorgesehener telefonischer Kundenservice und Beratungsleistungen (Erreichbarkeit, Kosten, Beratungsumfang) in der Vertragslaufzeit			3		
3.3 Vorgesehenes Internetangebot zur umweltverträglichen Energieversorgung in der Vertragslaufzeit			2		
3.4 Vertragliche Verpflichtungen zu Ziff. 3.1 bis 3.3			2		
4. Sanktionen bei Missachtung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen und				4	

<p>Informationsrechte Es wird um Angabe von rechtlich, insbesondere auch konzessionsabgabenrechtlich zulässigen Sanktionen gebeten, die sich das EVU bei Missachtung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen und Informationsrechte im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels der umweltfreundlichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung auferlegt.</p>						
<p>5. Mitwirkungs- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt Mayen auf das EVU bei der Erreichung des Ziels der der umweltfreundlichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung Es wird um Angabe gebeten, in welchem rechtlich zulässigen Rahmen die Stadt Mayen bei der Erreichung des Ziels der umweltfreundlichen und zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung eingebunden werden kann. Eine Beteiligung am Unternehmen des EVU aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit dem Abschluss bzw. der Durchführung des Konzessionsvertrages, wünscht die Stadt Mayen dabei nicht.</p>			2			
Zwischensumme Kriterien A.					700	700
B. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Bei sämtlichen der nachfolgenden Auswahlkriterien haben die Bewerber das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu beachten. So zu einzelnen Angeboten Bedenken des Bewerbers wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot bestehen, hat der Bewerber dies anzugeben.						300
I. Konzessionsabgabe					70	
<p>1. Gewährung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV zulässigen Kommunalrabatts Der Stadt Mayen ist an der Gewährung des gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich höchstzulässigen Kommunalrabatts gelegen.</p>			30			
2. Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe					30	
<p>2.1 Zeitnähe der Schlussabrechnung Der Stadt Mayen ist an einer zeitnahen Schlussabrechnung der Konzessionsabgabe gelegen. Die Höchstpunktzahl erhält daher das Angebot, das die zeitnächste Schlussabrechnung ermöglicht.</p>		20				
<p>2.2 Zahlung nach Schlussabrechnung Der Stadt Mayen ist an einer zeitnahen Zahlung der schlussgerechneten Konzessionsabgabe gelegen. Die Höchstpunktzahl erhält das Angebot, das die</p>		5				

kurzfristigste Zahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung gewährleistet.					
2.3 Nachvollziehbarkeit der Schlussabrechnung Der Stadt Mayen ist an einer Nachvollziehbarkeit der Schlussrechnung gelegen. Die Höchstpunktzahl erhält daher das Angebot, das z.B. durch Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung der Schlussrechnung, etwa eines Wirtschaftsprüfer-testats und einer umfassenden Auskunftserteilung die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Konzessionsabgabe am besten ermöglicht.			5		
3. Zahlungsweise der Konzessionsabgabe/Abschlagszahlungen Der Stadt Mayen ist daran gelegen, möglichst monatliche Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgabe zu erhalten.				10	
II. Berücksichtigung planerischer Belange der Stadt Mayen				50	
Das EVU hat bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag auf die planerischen Belange der Stadt (insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bebauungspläne und bei bedeutsamen Bauvorhaben der Stadt oder Dritter) Rücksicht zu nehmen und Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Von den Bewerbern wird die Darstellung verlangt, wie sie eine hinreichende Berücksichtigung dieser Belange sicherstellen wollen. Dabei soll auch angegeben werden, wie der Bewerber seine Anlagen dokumentiert und wie und zu welchen Konditionen er die Stadt Mayen hierüber informiert und Auskünfte erteilt (Formate, digitale Daten, Kosten).					
III. Baumaßnahmen				75	
Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem Energiewirtschaftsgesetz im Rahmen seines Anschlussauftrages nachzukommen (§ 36 EnWG). Im Rahmen dieser Verpflichtung kann es erforderlich werden, dass das EVU die Anlagen des Energienetzes erweitert oder ausbaut. Zwar ist das EVU als Konzessionär auf Grundlage des Konzessionsvertrages berechtigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet zu nutzen. In					

<p>welchem Umfang eine Nutzung im Einzelfall zulässig ist, lässt sich aus diesem grundsätzlichen Nutzungsrecht aber nicht ableiten. Hierzu soll der Konzessionsvertrag Regelungen zum Ablauf bei Aufgrabungen der Vertragsgrundstücke enthalten. Zur Minimierung des Kostenaufwands sowie der mit Baumaßnahmen regelmäßig einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Verkehrs und der Anlieger, erachtet die Stadt Mayen zudem Regelungen für sinnvoll, die eine möglichst gemeinsame Baudurchführung gewährleisten. Bewertet werden dabei:</p>					
<p>1. Koordination der Baumaßnahmen des EVU mit der Stadt Mayen</p>			30		
<p>1.1 Anzeigepflicht (Form und Frist) Der Stadt Mayen ist daran gelegen, mit einem Vorlauf von 15 Werktagen über anstehende Baumaßnahmen schriftlich unterrichtet zu werden.</p>			6		
<p>1.2 Vorgesehene Maßnahmen des EVU zur Minderung der Verkehrsbeeinträchtigung sowie der Beeinträchtigung der Anlieger und Bürger Der Stadt Mayen ist daran gelegen, dass bei Baumaßnahmen des EVU eine Beeinträchtigung des Verkehrs und der Anlieger und Bürger so gering wie möglich gehalten wird. Von den Bewerbern wird eine Darstellung erwartet, wie sie dieses Ziel bestmöglich sicherstellen wollen.</p>			12		
<p>1.3 Vorgesehene Koordination der Baumaßnahmen des EVU mit weiteren Sparten (z.B. Wasser- und Kanalleitungen) Der Stadt Mayen ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, dass das EVU seine Baumaßnahmen möglichst und soweit zumutbar mit weiteren Sparten (z.B. Wasser- und Kanalleitungen) koordiniert. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie diese Koordination bestmöglich sicherstellen wollen.</p>			12		
<p>2. Berechtigung der Stadt zur Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung des EVU Der Stadt Mayen ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, Straßenaufgrabungen des EVU für etwaige eigene Baumaßnahmen mitbenutzen zu können. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie der Stadt Mayen im Rahmen des rechtlich Zulässigen eine weitestgehende Mitbenutzung von Straßenaufgrabungen des EVU unter geringstmöglicher Kostenbeteiligung der Stadt Mayen gewährleisten wollen.</p>			13		
<p>3. Folgekostenpflicht</p>			16		

<p>Unter der <u>Folgepflicht</u> ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionsnehmers zu verstehen, erforderliche Änderungen an den vertragsgegenständlichen Energieanlagen vorzunehmen (z.B. Sicherung oder Umlegung von Leitungen etc.), soweit dies im öffentlichen Interesse (z.B. aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit etc.) notwendig ist.</p> <p>Die <u>Folgekostenübernahme</u> (Folgekostenpflicht) stellt mithin die vertragliche Ausgestaltung der Kostenverteilung zwischen Konzessionsnehmer und Stadt für die durch die Erfüllung der Folgepflicht entstandenen Kosten dar.</p> <p>Der Träger der Folgepflichten, also das Energieversorgungsunternehmen, ist nicht automatisch auch der Träger der Folgekostenpflicht. Zur Bestimmung der Folgekostenpflicht haben sich die unterschiedlichsten Kostentragungsregelungen etabliert, die von einer anteiligen Kostenübernahme des Energieversorgungsunternehmens, gestaffelt nach dem Alter der Einrichtungen oder der Aufteilung der Kosten nach Tiefbaukosten und netzspezifischen Kosten, bis zur vollen Kostenübernahme durch das Energieversorgungsunternehmen reichen.</p> <p>Der Stadt Mayen ist an einer möglichst vollständigen Übernahme der Folgekosten durch das EVU im Rahmen des rechtlich Zulässigen gelegen.</p>					
<p>4. Verpflichtung des EVU zur Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung der Stadt</p> <p>Der Stadt Mayen ist zur Kosten- und Beeinträchtigungsminimierung daran gelegen, dass das EVU Straßenaufgrabungen der Stadt für etwaige eigene Baumaßnahmen mitbenutzt und sich im an den Kosten beteiligt.</p> <p>Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu einer weitestgehenden Mitbenutzung einer Straßenaufgrabung der Stadt Mayen bei eigener größtmöglicher Kostenbeteiligung (außerhalb der Folgekostenpflicht, Ziff. 3) verpflichten wollen.</p>			16		
<p>IV. Verwaltungskostenbeiträge im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV</p>				10	
<p>Der Stadt Mayen ist daran gelegen, dass das EVU sich zur Tragung von Verwaltungskostenbeiträgen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV verpflichtet.</p>					
<p>V. Umfang der Bereitschaft zur Verlegung von Leerrohren</p>				65	
<p>Der Stadt Mayen ist in Bezug auf die Erschließung und den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur</p>					

(Breitbandkabel/DSL) an einer Verlegung von Leerrohren durch das EVU und deren Mitbenutzung zur Aufnahme entsprechender Kabel gelegen. Von den Bewerbern wird eine Darstellung verlangt, wie sie sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu einer größtmögliche Bereitschaft zur Verlegung von Leerrohren bei geringstmöglicher Kostenbeteiligung der Stadt Mayen verpflichten wollen.						
VI. Vertragslaufzeit					30	
§ 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG sieht eine Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen von 20 Jahren vor. Kürzere Vertragslaufzeiten sind zulässig, soweit sie nicht diskriminierend wirken. Der Stadt Mayen ist daran gelegen, in möglichst kurzen Abständen einen neuen „Wettbewerb um das Netz“ zu ermöglichen, um den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG bestmöglich und an die aktuelle Entwicklung angepasst zu ermöglichen. Zur Meidung einer Diskriminierung hält die Stadt Mayen eine Vertragslaufzeit von mindestens 10 Jahren für geboten. Der Stadt Mayen ist an der Möglichkeit gelegen, den Konzessionsvertrag nach Ablauf des 10. und des 15. Jahres der Vertragslaufzeit gelegen.						
1. Recht zur Vertragskündigung durch die Stadt Mayen zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragslaufzeit				20		
2. Recht zur Vertragskündigung durch die Stadt Mayen zum Ablauf des 15. Jahres der Vertragslaufzeit				10		
Zwischensumme Kriterien B.					300	300
Gesamt:						
A. Energiewirtschaftliche Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG					700	700
B. Belange der örtlichen Gemeinschaft					300	300
Gesamtsumme					1000	1000

IV. Sonstiges

Legitime Einflussmöglichkeiten der Stadt auf den Netzbetrieb sowie zur Absicherung der Planungshoheit bei Netz- und Kapazitätserweiterungen oder Maßnahmen zur Modernisierung des Netzes (insbesondere Informations- und Nachverhandlungspflichten,

Mitwirkungs- und Konsultationspflichten), die sie für unverzichtbar hält, können auch im Vertrag verbindlich vorgegeben werden. Insoweit sind diese einer zusätzlichen Berücksichtigung bei der Angebotswertung dann nicht mehr zugänglich, weil sie vertraglich verpflichtend von jedem Bewerber zu erfüllen sind.

Gleiches gilt für ordentliche und außerordentliche (Sonder)Kündigungsrechte, wie etwa die sogenannte Change-of-control-Klausel für den Fall gravierender Änderungen der Beteiligungsverhältnisse des Konzessionär, während der Vertragslaufzeit und/oder für Rechtsnachfolgeklauseln (Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadt Mayen bei Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten und/oder der Übertragung des Netzeigentums, Einräumung von Vorkaufs- und Ankaufsrechten, etc.). Entsprechende verbindliche Vorgaben enthält der Konzessionsvertragsentwurf in §§ 7, 8. Gesonderte Auswahlkriterien werden daher insoweit nicht aufgestellt.

3. Endschaftsbestimmungen

Endschaftsbestimmungen sind nach der Gesetzesnovelle des EnWG weitestgehend gesetzlich in § 46a EnWG (Auskunftsanspruch der Gemeinde) sowie § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EnWG (Übertragung des Netzes auf etwaigen Neukonzessionär) geregelt. Unmittelbar betroffen ist die Stadt Mayen ohnehin nur durch § 46a EnWG. Da die bis dahin streitigen Fragen nunmehr in § 46a EnWG geregelt sind, bedarf es insoweit keiner weiteren Auswahlkriterien. Gemäß § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EnWG ist der bisherige Konzessionsinhaber verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlichen angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Die Möglichkeit zur Einigung auf eine anderweitig basierende Vergütung bleibt unberührt. Auch insoweit sieht die Stadt keine Notwendigkeit der Festlegung weiterer Auswahlkriterien.

V.

Weiterer Verfahrensablauf

April bis Juni 2018:

Diejenigen Bewerber, die innerhalb der Interessenbekundungsfrist ihr Interesse am Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages bekundet haben (vorliegend evm und innogy), werden unter Bekanntgabe der Auswahlkriterien nebst der Gewichtung und der Bewertungsmethode mittels eines 1. Verfahrensbriefes unter Beifügung eines unverbindlichen Mustervertragsentwurfs mit einer Frist von drei Monaten zur Abgabe sogenannter indikativer (nicht verbindlicher) Angebote aufgefordert.

Der Entwurf des Verfahrensbriefs (**Anlage 1**) sowie der unverbindliche Mustervertragsentwurf auf Basis der vorgeschlagenen Auswahlkriterien (**Anlage 2**) werden in der Sitzung vorgestellt.

Den Bewerbern steht eine Rügefrist von 15 Kalendertagen ab Zugang des Verfahrensbriefes zu, § 47 Abs. 2 S. 2 EnWG. Im Falle der Nichtabhilfe muss die gerügte Rechtsverletzung innerhalb 15 Kalendertagen nach Zugang der Nichtabhilfe bei Gericht geltend gemacht werden, § 47 Abs. 5 EnWG.

So das Verfahren sich nicht durch derartige Rügen nebst etwaiger gerichtlicher Klärung verlängert, ist folgender weiterer Verfahrensablauf vorgesehen.

Juli bis September 2018:

Die eingegangenen indikativen Angebote sind sodann einer ersten Auswertung zuzuführen. Bei Bedarf schließen sich Verhandlungsrunden mit den Bewerbern mit dem Ziel der Verbesserung der Angebote an. Die Stadt Mayen beauftragt die Sozietät Martini-Mogg-Vogt widerruflich, diese Verhandlungen namens und im Auftrag der Stadt Mayen und unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung zu führen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist wiederum auszuwerten. Auf Wunsch der Bewerber ist diesen eine Präsentation ihrer Angebote im Stadtrat zu ermöglichen. Nach Bedarf schließen sich weitere Verhandlungsrunden mit den Bewerbern an. Nach Abschluss der Verhandlungsphase werden die Bewerber unter Fristsetzung zur Abgabe letztverbindlicher Angebote aufgefordert. Der Stadtrat wird über das jeweilige Verfahrensstadium entsprechend unterrichtet und berät und beschließt nötigenfalls über den weiteren Verfahrensablauf.

Oktober 2018 bis März 2019:

Die eingegangenen letztverbindlichen Angebote sind sodann anhand der vom Stadtrat beschlossenen Auswahlkriterien nebst Gewichtung und der Bewertungsmethode zu werten. Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über den Zuschlag.

Der unterlegene Bieter ist gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 EnWG zu informieren. Rügen sind innerhalb von 30 Kalendertagen zulässig, § 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG. Binnen Wochenfrist kann Akteneinsicht beantragt werden, § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EnWG. Wird fristgerecht Akteneinsicht genommen, beginnt die 30-Kalendertage-Frist ab Aktenbereitstellung, § 47 Abs. 3 Satz 4 EnWG. Im Falle der Nichtabhilfe muss die gerügte Rechtsverletzung innerhalb 15 Kalendertagen nach Zugang der Nichtabhilfe bei Gericht geltend gemacht werden, § 47 Abs. 5 EnWG.

Der Vollzug der Vergabeentscheidung des Stadtrates durch Unterzeichnung des Konzessionsvertrages darf erst nach Ablauf der genannten Fristen erfolgen, § 47 Abs. 6 EnWG.

Schließlich ist der Vertragsschluss gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis:

Für Ihre Fragen in der Sache stehen Ihnen die Rechtsanwälte Rudolf Krechel und/oder Georg Moesta von der durch die von der Stadt Mayen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Sozietät Martini – Mogg – Vogt, Koblenz, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und/oder in der Sitzung des Stadtrates zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf des Verfahrensbriefs

Anlage 2 - unverbindlicher Mustervertragsentwurf auf Basis der vorgeschlagenen Auswahlkriterien |